

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 190-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.892

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Masson (Langenthal, SP)
Hofmann (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. inwiefern nach der Installation einer Photovoltaikanlage bzw. einer Sonnenkollektoranlage negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte entstehen und wie diese behoben werden könnten; dabei ist aufzuzeigen, ob es Unterschiede gibt, zwischen Anlagen, für die kostendeckende Fördergelder (KEV) oder Einmalvergütungen bezogen werden, sowie zwischen juristischen oder privaten Personen
2. ob und wo negative steuerliche Effekte bei anderen energetischen Sanierungen entstehen und wie diese behoben werden könnten

Begründung:

Erneuerbare Energien sind im Sinne der Energiestrategie des Bundes und des Kantons zu fördern. Zudem muss der Gebäudepark des Kantons Bern dringend schneller energetisch saniert werden. Um diese für die Energiestrategie wichtigen Massnahmen voranzutreiben, sind faire und transparente steuertechnische Rahmenbedingungen wichtig. Solaranlagen auf privaten Wohnbauten sowie auf Firmenbauten leisten einen wichtigen Beitrag, deshalb ist es im gesamtgesell-

schaftlichen Interesse, dass das Erstellen solcher Anlagen steuerlich nicht bestraft wird. Auch energetische Sanierungen sind wichtig, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken.

Eigentümer kleinerer Anlagen erhalten heute zum Beispiel eine Einmalvergütung und können die Energie zum Teil selber nutzen. Die Kosten der Anlage (abzüglich der Einmalvergütung) können steuerlich abgezogen werden. Wenn nun aber der amtliche Wert der Liegenschaft bzw. der Eigenmietwert erheblich steigt, wird der Anreiz, solche Anlagen zu erstellen, geschmälert. Eine Erhöhung des Eigenmietwerts macht insbesondere bei Photovoltaikanlagen keinen Sinn, da der Bezug von elektrischer Energie nicht im Mietzins geregelt ist und weder auf den Wohnkomfort noch auf die Bauqualität eine Auswirkung hat. Der Kanton soll den gesetzlichen Spielraum im Sinne der Energiestrategie ausnützen und die steuerlichen Auswirkungen minimieren.

Verteiler

- Grosser Rat